

WIRKLICH GUT Tauberbischofsheim e.V.

Satzung¹

(in der Fassung vom 28.10.2023)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**WIRKLICH GUT Tauberbischofsheim**“. Er hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Ziel des Vereins ist es, Tauberbischofsheim als Teil der Region Tauberfranken architektonisch, kulturell und sozial unter nachhaltigen Gesichtspunkten weiterzuentwickeln.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO).
- 2.3 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 5 AO).
- 2.4 Der Verein fördert Kunst und Kultur mit Veranstaltungsformaten wie Ausstellungen, Konzerten, Gesprächsreihen, Netzwerkveranstaltungen oder Events in der Stadt

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Gesellschaftsvertrag die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Tauberbischofsheim, die er selbst organisiert und durchführt. In Zusammenarbeit mit anderen Organisationen verwirklicht der Verein seine Zwecke durch die Zusammenarbeit selbst.

- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8 Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Mittel des Vereins

- 3.1 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 3.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedbeitrages. Die Einzelheiten werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. In dieser Beitragsordnung sind die Höhe, die Fälligkeit und die Art des Einzugs der Beiträge, ggf. auch Ermäßigungstatbestände und/oder Freistellungen von der Beitragspflicht, zu regeln. Solange die Mitgliederversammlung keine Beitragsordnung beschlossen hat, ist der Vorstand ermächtigt, eine entsprechende Beitragsordnung zu beschließen.
- 3.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung bezahlter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in der Lage ist, durch aktive Mitarbeit einen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks zu leisten und die die Satzung des Vereins anerkennt.

- 4.2 Als Fördermitglieder aufgenommen werden können juristische Personen des öffentlichen wie des privaten Rechts, insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stiftungen, Kapitalgesellschaften und Vereine, sowie Unternehmen gleich welcher Rechtsform und natürliche Personen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4.3 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Erklärung, schriftlich oder in Textform, gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 4.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme des beitretenden Mitglieds und endet mit dem Ausscheiden durch Tod, Ausschluss infolge Vorstandsbeschlusses (siehe nachstehenden § 4.5), Austrittserklärung des Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres oder, soweit das Mitglied eine juristische Person ist, mit dessen Auflösung (bereits der Beschluss über die Auflösung führt zum Verlust der Mitgliedschaft, nicht erst die Vollbeendigung).
- 4.5 Ein Mitglied kann wegen Rückstandes mit mehr als zwei Jahresbeiträgen oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden mit der Folge des Verlustes seiner Mitgliedschaft. Über einen etwaigen Ausschluss entscheidet der Vorstand; auch hierbei ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet. Ausschluss und Begründung müssen schriftlich oder in Textform erfolgen.
- 4.6 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 4.7 Die Kommunikation zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand soll nach Möglichkeit per eMail (in Textform) geführt werden; dies gilt auch für die Einladungen zur Mitgliederversammlung und für Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins.
- 5.2 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
- die Wahl des Vorstands,

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts des Vorstands,
- die Wahl eines Kassenprüfers, welcher nicht dem Vorstand angehören darf, aber Vereinsmitglied sein muss,
- die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Berufungsentscheidung betreffend die Aufnahme und/oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung.

5.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl schriftlich oder in Textform unter Beachtung einer zweiwöchigen Ladungsfrist (hierbei sind der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung jeweils nicht mitzurechnen, nachstehend „**Netto-Frist**“) unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann nachträglich unter Beachtung einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen (Netto-Frist) um bis zu einem Drittel der Tagesordnungspunkte ergänzt werden; dies gilt nicht bei Beschlussfassungen über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.

5.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

5.5 Die Mitgliederversammlung, egal ob ordentlich oder außerordentlich, findet statt:

- entweder in Präsenz am Sitz des Vereins (**Präsenzversammlung**), sie kann aus begründetem Anlass auch an einem anderen Ort abgehalten werden,
- oder im Wege einer Videokonferenz, Telefonkonferenz oder sonstiger Telekommunikation (**virtuelle Versammlung**),

- oder im Wege der Teilnahme und Abstimmung teils in Präsenz, teils im Wege der Teilnahme und Abstimmung per Videozuschaltung, Telefonzuschaltung oder sonstiger Telekommunikation (**hybride Versammlung**).
- 5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied aufgrund einer Vollmacht in Schrift- oder in Textform ist zulässig. Die Vollmacht ist jeweils zu Beginn der Versammlung vorzulegen und der Versammlungsleitung zu übergeben, der sie als Anlage zum Protokoll (als Teil der Teilnehmerliste) nimmt.
- 5.7 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 5.8 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes bestimmen. Entsprechendes gilt für Wahlen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung, ob eine Mehrheit zustande gekommen ist oder nicht, nicht mitgezählt.
- 5.9 Die Mitgliederversammlung wird von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder geleitet (Versammlungsleitung). Sollte kein Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung anwesend sein, so kann jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Vereinsmitglied zur Versammlungsleitung gewählt werden. Die Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) und der Verlauf der Mitgliederversammlung (soweit dem Verständnis der Abstimmungen dienlich) werden protokolliert und von der Versammlungsleitung unterzeichnet.
- 5.10 Die Protokolle der Mitgliederversammlungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer volljährig ist.
- 6.2 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus drei Personen:
- dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

- 6.3 Neben dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB (§ 6.2) kann die Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer in der Vorstand wählen, die aber nicht als Vorstand i.S.d. § 26 BGB gelten und damit nicht befugt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Einer dieser Beisitzer soll als Schriftführer des Vereins fungieren.
- 6.4 Der Vorstand gibt sich durch Vorstandbeschluss eine Geschäftsordnung, in der er auch die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands regelt, soweit sich diese nicht schon aus den einzelnen Vorstandsresorts ergibt (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und ggf. Schriftführer, §§ 6.2, 6.3). Im Übrigen wird auf nachstehenden § 6.13 verwiesen.
- 6.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (Amtszeit). Die Wiederwahl ist zulässig, auch mehrfach. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6.7 Die Wahl in den Vorstand erfolgt durch Einzelwahlen; für jedes Vorstandsamt ist eine Einzelwahl durchzuführen. Blockwahlen sind unzulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; gibt es nur einen Kandidaten, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich, gibt es mehrere Kandidaten, so ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgerechnet.
- 6.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen. Alternativ kann auch der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kooptieren.
- 6.9 Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen abgewählt werden.
- 6.10 Vorstandssitzungen können zu jeder Zeit durch ein Vorstandsmitglied schriftlich, in Textform, mündlich oder auch fernmündlich (= telefonisch) einberufen werden. Der

Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, sollte auch dieser verhindert sein, einem der anwesenden Vorstandsmitglieder (Sitzungsleitung). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind von der Sitzungsleitung schriftlich oder in Textform festzuhalten. Vorstandssitzungen finden entweder in Präsenz oder im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz statt; auch hybride Formate, teilweise in Präsenz, teilweise per Video oder per Telefon zugeschaltet, sind zulässig.

Darüber hinaus können Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind nur wirksam, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an dieser Art der Beschlussfassung beteiligen. Im Übrigen gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

- 6.11 Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsintern öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vereinsöffentlichkeit durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- 6.12 Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6.13 Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit Sonderaufgaben beauftragen und Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtvorstandsmitglieder, die aber Vereinsmitglieder sein müssen, zugelassen sind.
- 6.14 Die Haftung des Vorstandes ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt (vgl. auch §§ 31a, 31b BGB).
- 6.15 Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendung, auch solcher nach § 1835 Abs. 3 BGB. Ihnen kann durch Vorstandsbeschluss für ihre Tätigkeit eine Vergütung in angemessener Höhe im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gewährt werden.

§ 7 Kassenprüfung

Die finanziellen Belange des Vereins (Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Kontoführung, Buchhaltung etc.) sind für jedes Geschäftsjahr von dem Kassenprüfer des Vereins zu überprüfen.

Der Kassenprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorgelegt.

§ 8 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

- 8.1 Eine Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer extra hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8.2 Eine Änderung des Zweckes kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- 8.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- 8.4 Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, so sind die Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB (siehe vorstehend § 6.2) jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
- 8.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Satz 5 AO.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 10. August 2023 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schlussformel:

Diese Satzungsfassung enthält die durch Beschluss der Mitglieder (außerhalb einer Mitgliederversammlung) gemäß §§ 32 Abs. 2, 33 BGB vom 28.10.2023 beschlossenen Änderungen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 28. Oktober 2023



.....
Florian Bach

Vorsitzender

(alleinvertretungsberechtigt)